

Eishockey-Club

Wetzikon



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen Eishockeyclub Wetzikon (EHCW) besteht seit dem 26.11.1949 mit Sitz in Wetzikon ein Verein im Sinne Art. 60 ff des ZGB. Er bezweckt die Ausübung des Eishockeysportes, die Förderung des Nachwuchses, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Artikel 2 Der EHCW ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und kann dem Kantonal Zürcherischen Eishockeyverband angehören.
- Artikel 3 Die Statuten und Reglemente des internationalen, nationalen und regionalen Sportverbandes sowie derer zuständigen Organe und Kommissionen, sind für die Mitglieder des EHC Wetzikon ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes
- Artikel 4 Als Mitglied des SIHF unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Artikel 5 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

II. Mitgliedschaft

- Artikel 4 **Eintritt**
- Die Anmeldung von Mitgliedern erfolgt schriftlich oder mündlich an den Verein. Minderjährige haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizulegen. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme.
- Artikel 4.1 **Aktivmitglieder**
- Sind Personen, die sich im Eishockeysport aktiv betätigen und die gemäss den Altersbestimmungen der SIHF nicht mehr Nachwuchsspieler sind.
- Artikel 4.2 **Nachwuchsmglieder**
- Sind Jugendliche, die sich im Eishockeysport aktiv betätigen. Die Altersbestimmung richtet sich nach dem Reglement der SIHF.

- Artikel 4.3 **Senioren- und Veteranenmitglieder**
- Sind Aktivmitglieder, welche an der Senioren-, bzw. Veteranenmeisterschaft teilnehmen. Senioren, bzw. Veteranen, die nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, erhalten auf Antrag die Senioren- bzw. Veteranen-Passivmitgliedschaft.
- Artikel 4.4 **Mitglieder der Hockeyschule**
- Sind Personen, die das Schlittschuhlaufen und Hockeyspielen erlernen wollen. Die Mitgliedschaft ist jeweils auf ein Jahr befristet und wird mit der erneuten Jahresbeitragszahlung erneuert.
- Artikel 4.5 **Ehrenmitglieder**
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den EHCW ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt nach Antrag des Vorstandes. Sie wird durch die Generalversammlung bestätigt.
- Artikel 4.6 **Freimitglieder**
- Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die mindestens 15 Jahre als Spieler oder Funktionär dem Verein angehört haben. Ebenfalls kann die Freimitgliedschaft aufgrund besonderer Leistungen verliehen werden. Die Ernennung erfolgt nach Antrag des Vorstandes. Sie wird durch die Generalversammlung bestätigt.
- Artikel 4.7 **Passivmitglieder**
- Werden jene Personen, die einen vom Verein festgesetzten Passivbeitrag leisten. Die Mitgliedschaft ist jeweils auf ein Jahr befristet und wird mit der erneuten Jahresbeitragszahlung automatisch erneuert. Passivmitglieder haben kein Anrecht auf freien Eintritt zu den Heimspielen des EHCW.
- Artikel 4.8 **Funktionäre**
- Sind Mitglieder, die sich dem Verein unentgeltlich oder gegen Entschädigung für irgendeine Funktion zur Verfügung stellen. Sie sind automatisch Vereinsmitglied und unterstehen dem Vorstand. Funktionäre leisten keinen Vereinsbeitrag.
- Artikel 4.9 **Schiedsrichter**
- Des EHCW werden automatisch Vereinsmitglied und unterstehen dem Vorstand. Sie haben Anrecht auf freien Eintritt zu den Heimspielen des EHCW und verpflichten sich, Spiele des EHCW zu leiten.
- Artikel 4.10 **Mitglieder Club 1949**
- Sind Mitglieder, die dem Club 1949 angehören und einen vom Verein festgesetzten Beitrag leisten. Die Mitgliedschaft ist jeweils auf ein Jahr befristet und wird mit der erneuten Jahresbeitragszahlung automatisch erneuert.

Artikel 5 Vereinigungen zur Unterstützung des Vereins

Artikel 5.1 Club 1949

Der Club 1949 ist eine dem Verein angehörige, unselbständige Vereinigung zur finanziellen Unterstützung des Vereins. Die Verwaltung des Clubs 1949 wird durch den EHCW-Vorstand geregelt.

Artikel 5.2 Donatoren

Sind Mitglieder der „Donatoren-Vereinigung des EHCW“. Sie leisten einen von der Vereinigung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befristet und wird mit der erneuten Jahresbeitragszahlung erneuert. Die Donatoren-Vereinigung unterstützt den Verein finanziell und delegiert einen Vertreter als Mitglied in den EHCW-Vorstand.

Artikel 5.3 Fanclub

Im Fanclub sind Mitglieder des „EHCW-Fanclub“ integriert. Sie organisieren sich selbst und unterstützen den Verein moralisch und finanziell nach ihren Möglichkeiten. Der Fanclub delegiert einen Vertreter als Mitglied in den EHCW-Vorstand.

Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6.1 Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- b) dem Vorstand zu Handen der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten

Artikel 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Vorschriften und Statuten sowie den jeweiligen Beschlüssen der Versammlungen nachzuleben
- b) den finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen
- c) den Anordnungen des Vorstandes, der Trainer und den einzelnen Kommissions-Mitgliedern bei Vereinsveranstaltungen Folge zu leisten
- d) Die Vereinsmitglieder betreiben faires Eishockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des int. Verbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Artikel 6.3 Die Spieler und Funktionäre verpflichten sich zusätzlich:

- a) dem Vereinseigentum Sorge zu tragen

- b) die gefassten Ausrüstungsgegenstände gereinigt und repariert, spätestens 14 Tage nach dem letzten Spiel dem Materialchef zurückzugeben. Für abnormalen Verschleiss, mutwillige Sachbeschädigungen oder Materialverlust haftet der Spieler.

Artikel 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 7.1 Austritt

Der Austritt hat schriftlich an den Vorstand bis Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Vorgängig müssen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt und das Leihmaterial in einwandfreiem Zustand zurückgegeben sein. Für Transfers gelten die Bestimmungen der Statuten der SIHF.

Artikel 7.2 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten des Vereins nicht nachleben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Mitgliederrechte verlustig. Durch den Ausschluss werden Verbindlichkeiten gegenüber dem EHCW nicht berührt.

Artikel 7.3 Suspension

Dem Vorstand steht das Recht zu, Mitglieder aus disziplinarischen Gründen auf eine festzusetzende Zeit zu suspendieren.

III. Organe des Vereins / Organisation

Artikel 8 Die Organe des EHCW sind:

- a) Generalversammlung
- b) ausserordentliche Generalversammlung
- c) Mitgliederversammlung
- d) Vorstand
- e) Spezialkommissionen
- f) Rechnungsrevisoren

Artikel 9 Die ordentliche Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.

Die **Einberufung** zu einer GV hat schriftlich mindestens **10 Tage vor dem Anlass** unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Der Versand der Einladungen erfolgt über interne Kommunikationskanäle (App), per E-Mail und ergänzend per Briefpost. Darin ist auch zu vermerken, dass das Protokoll der vorangegangenen GV

in genügender Anzahl zur Einsicht aufliegt. Über die Verlesung des Protokolls an der GV wird abgestimmt.

Artikel 9.1

Traktanden der GV:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzahler
3. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen oder ausserordentlichen GV
4. Kassa- und Revisorenbericht sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand
5. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Mutationen
8. Wahl des Präsidenten (separat) und des Vorstandes (in Globo)
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Artikel 10

Ausserordentliche Generalversammlung

Die a. o. GV kann durch Beschluss des Vorstandes oder nach Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden (Art. 64 ZGB).

Die a. o. GV hat nach Eintreffen des Antrages innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Anlass unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedürfnis vom Vorstand oder nach

Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen (Art. 64 ZGB). Sie befasst sich mit den laufenden Geschäften.

Artikel 12

Versammlungs-Bestimmungen

Artikel 12.1

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Eine Versammlung soll grundsätzlich in physischer Form durchgeführt werden. In Ausnahmesituationen, welche keine physische Versammlung erlaubt oder die Möglichkeiten der Organisation übersteigt, können Versammlungen auch in einer alternativen Form, z.B. schriftlich oder digital durchgeführt werden. Über die Form der Versammlung entscheidet bei Bedarf der Vorstand. Bei Abstimmungen

entscheidet das absolute Stimmenmehr, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Artikel 12.2 **Stimmberechtigung**

- Alle Aktivmitglieder ab dem Jahr, in welchem das 18. Altersjahr erreicht wird
- Alle Nachwuchsmitglieder (unter 18 Jahren Vertretung durch einen Elternteil)
- Alle Senioren- und Veteranenmitglieder
- Die Ehren- und Freimitglieder
- Mitglieder des Club 1949
- Der Donatoren-Vorstand mit max. 12 Stimmen
- Der Fanclub-Vorstand mit max. 7 Stimmen
- Die Funktionare
- Die Trainer und Betreuer
- Die Schiedsrichter

Artikel 12.3 **Vorsitz**

Alle Versammlungen leitet entweder der Präsident oder der Vizepräsident. Bei Absenz oder Vakanz betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz. Alle Versammlungen sind zu protokollieren und den interessierten Mitgliedern zugänglich zu machen.

Artikel 12.4 **Anträge**

Anträge zu den Versammlungen sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Artikel 12.5 **Abstimmungen und Wahlen**

- a) Abstimmungen, Wahlen erfolgen offen, sofern die Statuten nicht etwas anders vorschreiben. Die Mehrheit der Anwesenden kann auf Antrag hin geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.
- b) Bei Abstimmungen mit gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident, sonst enthält er sich der Stimme.
- c) Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen.
- d) Haben zwei Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinigt, wird ein geheimer Wahlgang notwendig.

Artikel 12.6 **Auflösung / Fusion/ Änderungen von Reglementen und Statuten**

Eine Auflösung des EHCW oder eine Fusion mit einem anderen Verein ist möglich, wenn ein Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimm- berechtigten passiert.

Dasselbe gilt für alle Änderungen oder Ergänzungen von Reglementen oder Statuten des EHC Wetzikon.

Ein allfälliges Vereinsvermögen soll zur Förderung des Eishockeysportes auf dem Platz Wetzikon verwendet werden. Die Treuhandschaft wird der politischen Gemeinde übergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB und des OR.

Artikel 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon mindestens 1 weibliche Person Einsitz haben sollte. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 13.1 Wahlbarkeit

Der Vorstand wird an der GV für die Dauer einer Amtsperiode (ohne Amtszeitbeschränkung) gewählt. Die Amtsperiode ist die Zeit zwischen zwei Generalversammlungen. Die Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Vereinsjahres kann der Vorstand bis zur nächsten GV eine Ersatzwahl treffen. Die Person ist im Vorstand stimmberechtigt und kann als Mitglied an der GV definitiv gewählt werden.

Artikel 13.2 Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vize-Präsident und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 13.3 Ausstand

Die Mitglieder des Vorstandes treten betreffend Stimmrecht in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen oder bei einem Interessenskonflikt, in Ausstand. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf von persönlichen Interessen oder eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 13.4 Information

Nichtanwesende Vorstandsmitglieder sind schriftlich über das Versammlungsgeschehen zu informieren.

Artikel 13.5 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 14 Obliegenheiten des Vorstandes

Artikel 14.1 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des EHCW und er vertritt den Club nach aussen.

Artikel 14.2 Unterschrift

Die Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder in dessen Stellvertretung der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission (Kollektivunterschrift).

- Artikel 14.3 **Führung** und Erledigung der **Vereinsgeschäfte** sowie die Behandlung aller für die Entwicklung des Clubs wichtigen Geschäfte.
- Artikel 14.4 **Führung** des gesamten **Rechnungswesens** und die Ausfertigung von Jahres- und Kassaberichten.
- Artikel 14.5 **Erteilung** von verbindlichen **Weisungen** an die Kommissionen und Mitglieder.
- Artikel 14.6 **Wahl** der **Trainer** sowie die Erstellung von **Pflichtenheften** und Verträgen für Trainer und alle weiteren gegen Entschädigung arbeitenden Funktionäre.
- Artikel 14.7 **Bestrafung** bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten.
- Artikel 14.8 **Schlichtung** von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins.
- Artikel 14.9 **Ausführung** und **Überwachung** aller von der Generalversammlung oder der a. o. GV oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Artikel 15 Geschäftsreglement

Für die Aufteilung der Geschäfte kann sich der Vorstand ein eigenes Geschäftsreglement geben.

Artikel 16 Sportkommission

Die Sportkommission besteht aus einem gewählten Sportchef. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung seiner Sportkommissionsmitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Artikel 17 Obliegenheiten der Sportkommission

- Artikel 17.1 **Spielabschlüsse** aller Mannschaften und anderen sportlichen Veranstaltungen.
- Artikel 17.2 **Wettspielinspektion** und Spielerkontrolle
- Artikel 17.3 **Organisation** des Trainings und des Umfeldes.
- Artikel 17.4 **Im Sinne** der koordinierten Betreuung und Organisation arbeitet die Sportkommission mit der Nachwuchs- und Seniorenkommission zusammen.
- Artikel 17.5 **Antragstellung** an den Vorstand betreffend Bestrafung von Spielern bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins bzw. der Sportkommission.
- Artikel 17.6 **Einberufung** von Teamsitzungen.
- Artikel 17.7 **Regelmässige** Orientierung an den Vorstand über die Tätigkeiten.

Artikel 17.8 **Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder der Sportkommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 18 Die Nachwuchskommission

Die Nachwuchskommission besteht aus zwei gewählten Verantwortlichen (Organisation / Sport). Sie haben ein Vorschlagsrecht zur Zusammensetzung ihrer Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Artikel 19 Obliegenheiten der Nachwuchskommission

Artikel 19.1 **Förderung** und Betreuung des Nachwuchses.

Artikel 19.2 **Methodische** und pädagogische Ausbildung der Trainer/ Betreuer sowie die Organisation des gesamten Spiel- und Trainingsbetriebes.

Artikel 19.3 **Zusammenarbeit** mit der Sportkommission im Sinne der Nachwuchsförderung.

Artikel 19.4 **Information** über allfällige Disziplinarfälle oder Verstösse gegen Statuten und Reglemente des EHCW an den Vorstand.

Artikel 19.5 Regelmässige **Orientierung** des Vorstandes über ihre Tätigkeiten.

Artikel 19.6 **Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder der Nachwuchskommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 20 Weitere Kommissionen

Je nach Bedarf können vom Vorstand weitere Kommissionen mit der Behandlung wichtiger, den Club betreffenden Fragen und Geschäften betraut werden.

Ihre Tätigkeit ist durch den Vorstand schriftlich geregelt. Sie haben den Vorstand über ihre Tätigkeit zu informieren.

Artikel 21 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren oder eine externe Gesellschaft als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22 Obliegenheiten der Rechnungsrevisoren

Artikel 22.1 **Die Rechnungsrevisoren** oder ihr Stellvertreter haben mindestens einmal pro Jahr, vor der ordentlichen GV, sämtliche Rechnungen, Belege und sonstigen entsprechenden Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Artikel 22.2 **Dem Vorstand** ist über das jeweilige Ergebnis Bericht zu erstatten. Die Revision muss in der Buchhaltung festgehalten sein und die Unterschrift der Revisoren tragen.

Artikel 22.3 **Der Finanzchef** ist verpflichtet, Bücher und Belege den Rechnungsrevisoren auf Wunsch jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen und auf alle sachbezogenen Fragen Auskunft zu geben.

Artikel 22.4 **Der schriftliche Revisorenbericht** zu Händen der Mitgliederversammlung muss klar festhalten, ob die Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage richtig ist und die in den Büchern und in der Bilanz verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind.

IV. Finanzen

Artikel 23 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss dem Reglement betreffend Mitgliederbeiträge. Das Reglement betreffend Mitgliederbeiträge setzt die Beitragspflicht in ihrer Höhe fest. Eine Reglementänderung erfordert das „Einfache Mehr“ der GV.
- b) Wettspieleinnahmen
- c) Spezialveranstaltungen
- d) Werbung und Spenden aller Art
- e) Zuwendungen der Vereinigungen
- f) allfälligen Bussen
- g) allfälligen Subventionen
- h) Zinsen der Vermögenswerte

Artikel 24 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 25 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung ist Sache des Finanzchefs. Er hat die Rechnung auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und dem Vorstand zu Händen der

Generalversammlung unter Beilage des Revisorenberichtes Rechenschaft abzulegen. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai – April.

Artikel 26 Kassen

Ausser der Hauptkasse dürfen im EHCW keine weiteren Kassen bestehen. Alle Zuwendungen, auch wenn sie zweckbestimmend sind, müssen der Vereinskasse zugeführt werden. Davon ausgeschlossen sind die Mannschaftskassen, welche dem Sport- und dem Nachwuchschef auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen sind.

Die Einnahmen und Ausgaben der Sport- und der Nachwuchskommission sind separat zu führen und zu verwalten. Die Schlussabrechnung erfolgt gemeinsam mit den übrigen Vereinsfinanzen durch den Finanzchef.

V. Strafwesen

Artikel 27 Disziplinarstrafen

- a) Schriftlicher Verweis
- b) Busse bis CHF 500.00 durch den Vorstand
- c) Suspension
- d) Stadionsperre

Diese Strafen können auch miteinander verbunden werden.

Artikel 28 Bestrafung

Die Mitglieder des EHCW können bei Verletzung der Statuten, der verbindlichen Vorschriften oder wegen unsportlichen Verhaltens vom Vorstand bestraft werden.

Artikel 29 Drittpersonen

Drittpersonen, die gegen den EHCW in unsportlicher Form auftreten, kann der Zutritt zu Veranstaltungen des Vereins für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden.

Artikel 30 Vollzug der Strafen

- a) Der Vorstand ist für die Verhängung der Strafen zuständig (Art. 6.2 und 6.3)
- b) Der Vorstand kann den Vollzug der Strafen an andere Organe des EHCW delegieren

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Auflösung des Vereins

Die GV oder der a.o. GV des EHCW kann jederzeit die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein vorgeschlagen werden. Es gelten die Bestimmungen aus Artikel 11.6.

Artikel 32 Änderung der Statuten

Die Abänderung der Statuten kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV erfolgen. Anträge dieser Art müssen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden passieren (Art. 11.6).

Artikel 33 Diese Statuten ersetzen jene vom 10. September 2024. Sie wurden an der GV vom 17. Juni 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Die Reglemente und Weisungen des EHCW bleiben in Kraft, soweit sie den neuen Statuten nicht widersprechen.

8620 Wetzikon, 17. Juni 2025

Der Präsident

Hanspeter Sahli

Der Vizepräsident

Urs Zwicky